S 98 U 50/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall Betriebsweg Unterbrechung Ermahnen anderer Verkehrsteilnehmer
Leitsätze	a. Kehrt eine als Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherte Person auf dem Weg zu ihrem PKW nochmals um, um einen Dritten, der die Einfahrt zu seiner Arbeit versperrt, aber nicht sein Wegfahren behindert, zu ermahnen, ist dies eine privatnützige Tätigkeit. Da diese Tätigkeit objektiv nicht mehr Betriebszwecken dienlich ist, steht die versicherte Person nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie bei der anschließenden Auseinandersetzung verletzt wird.
Normenkette	SGB 7 § 8 Abs 1 SGB 7 § 2 Abs 1 Nr 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 98 U 50/21
Datum	16.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Sozialgericht Berlin

Â

S 98 U 50/21

verkÃ¼ndet am
16. Februar 2023

Â

Â

Â

Â

â€¦, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter/in der GeschÃ¤ftsstelle

Â

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Â Â Â Â Â Â Â Â â€¦,
Â

Â

â€“ KlÃ¤ger â€“

Proz.-Bev.:

RechtsanwÃ¤ltin â€¦

gegen

Â Â Â Â Â Â Â Â Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Bezirksverwaltung BerlinÂ

Markgrafenstr. 18, 10969 Berlin,
Â

â€“ Beklagte â€“

Â

Â

hat die 98. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mÃ¼ndliche Verhandlung am 16. Februar 2023 durch den Richter am Sozialgericht â€¦ sowie die ehrenamtlichen Richter **Herrn â€¦ und Herrn â€¦** fÃ¼r Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Der 1978 geborene KlÃ¤ger, der als angestellter Bauleiter bei der B. GmbH arbeitet, begehrt die Anerkennung eines Ereignisses vom 28. Februar 2020 als ArbeitsunfallÂ

Â

Die Beklagte erfuhr durch einen Durchgangsarztbericht von der CharitÃ© â€“ Campus Virchow Klinikum â€“ davon, dass der KlÃ¤ger von dem Zeugen D. einen Schlag in das Gesicht erhalten habe. Der Unfallvorgang wird dort wie folgt beschrieben:

â€žEinfahrt zu dem Betrieb des Verletzten wurde von Auto eines Unbekannten zugeparkt. Verletzter parkte daraufhin hinter diesem Auto und ging zu FuÃŸ Werkzeug verladen. Nach RÃ¼ckkehr Diskussion mit unbekanntem Fahrer des PKW, daraufhin schlug dieser dem Verletzten einmal in das Gesicht und traf ihn auf der linken Maxilla. Kein Bewusstseinsverlust, keine Amnesie zum Ereignis. Aktuell ausgeprÃ¤gte Ãœbelkeit ohne Erbrechen, Schwindel sowie Kopfschmerzen.â€œ

Â

Der KlÃ¤ger wurde zunÃ¤chst in die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie aufgenommen. Am 13. MÃ¤rz 2020 wurde der KlÃ¤ger in der CharitÃ© â€“ Campus Virchow Klinikum â€“ operiert, dabei wurde eine Reposition und Osteosynthese der lateralen Mittelgesichtsfraktur links und eine Rekonstruktion des Orbitabodens links mittels Ethisorb-Patch durchgefÃ¼hrt. Am 9. Juni 2020 wurde das Material entfernt.Â

Â

Die Beklagte forderte die Akte der Polizei zu dem Vorfall an, hinsichtlich des Inhalts wird auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen. Hierin findet sich u. a. ein â€žÃ„uÃŸerungsbogenâ€œ, in welchem der Zeuge D. den Vorfall beschreibt; hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Â

Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger zu ihrer Absicht an, das Ereignis vom 28. Februar 2020 nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der Streit sei nicht Ausfluss der versicherten TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers gewesen. Ein betrieblicher Hintergrund des Streits sowie der kÃ¶rperlichen Auseinandersetzung sei nicht zu erkennen gewesen. Gleichzeitig bat die Beklagte die den KlÃ¤ger behandelnden Ã„rzte, keine Behandlungen mehr zu ihren Lasten vorzunehmen.

Â

Mit Schreiben vom 28. Juli 2020 meldete sich die VerfahrensbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers und teilte mit, dass sie Akteneinsicht in die Akten der Amtsanwaltschaft und anschlieÃŸend Stellung nehmen werde. Mit einem auf den 15. Juli 2020 datierten Schreiben, welches per Fax am 17. August 2020 einging, teilte die VerfahrensbevollmÃ¤chtigte mit, dass aus ihrer Sicht ein betrieblicher Hintergrund fÃ¼r den Streit gegeben sei, da sich das Ereignis auf dem Weg zur Arbeit und darÃ¼ber hinaus auf dem BetriebsgelÃ¤nde ereignet habe. Anlass fÃ¼r den Streit sei anhaltendes Parken des vom Zeugen D. gefÃ¼hrten LKWs in der Zufahrt des BetriebsgelÃ¤ndes. Dem KlÃ¤ger sei es somit verwehrt geblieben, auf das BetriebsgelÃ¤nde zu fahren und seiner ihm Ã¼bertragenen TÃ¤tigkeit nachzugehen. Mehrfachen Aufforderungen, die Zufahrt zum GelÃ¤nde freizumachen, sei der Zeuge D. nicht nachgekommen. Der KlÃ¤ger, der einen dringenden betrieblichen Termin wahrzunehmen hatte, habe sein Fahrzeug stehen lassen und zu FuÃŸ weiter auf das GelÃ¤nde gehen mÃ¼ssen. Als der KlÃ¤ger kurze Zeit spÃ¤ter zurÃ¼ckgekommen sei, sei er vom Zeugen D. als â€žegoistisches Arschlochâ€œ und â€žScheiÃŸ-AuslÃ¤nderâ€œ betitelt worden. Der KlÃ¤ger sei daraufhin auf Herrn D. zugegangen, um ihm zu sagen, dass er auch nur seine Arbeit verrichten mÃ¶chte und sich den Ton verbitte, wobei er â€žmit dem linken Arm geschlenkertâ€œ habe. In diesem Moment wurde sei er vom Zeugen D. mehrere Meter weit immer wieder geschubst und mit der Faust mehrfach ins Gesicht geschlagen worden.

Â

Mit Bescheid vom 6. Oktober 2020 lehnte die Beklagte es ab, das Ereignis vom 28. Februar als Arbeitsunfall anzuerkennen. Der KlÃ¤ger habe keinen Versicherungsfall erlitten, ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe nicht. Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sei das Vorliegen eines Versicherungsfalls. Ein Arbeitsunfall (Versicherungsfall) liege vor, wenn eine versicherte Person infolge einer versicherten TÃ¤tigkeit einen Unfall erleide. UnfÃ¤lle seien zeitlich begrenzte, von auÃŸen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hrten. Der Gesundheitsschaden mÃ¼sse dabei rechtlich wesentlich durch die versicherte TÃ¤tigkeit verursacht worden sein (Â§ 8 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)).

Â

Zum Unfallzeitpunkt habe der KlÃ¤ger zum Kreis der nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Personen gehÃ¶rt. Zum Unfallzeitpunkt habe der KlÃ¤ger sich jedoch nicht bei einer unfallversicherten TÃ¤tigkeit befunden, da er sich zu diesem Zeitpunkt von der eigentlich versicherten TÃ¤tigkeit gelÃ¶st habe. Ein Arbeitsunfall infolge einer Streitigkeit sei nur dann anzuerkennen, wenn die Streitigkeit aus GrÃ¼nden entstanden sei, die mit der Arbeit zusammenhingen oder eine besondere Betriebsgefahr eingewirkt habe. Nach der vorliegenden Akte der Amtsanwaltschaft Berlin sei es zu der verbalen Auseinandersetzung gekommen, da die Einfahrt zum GelÃ¤nde des Arbeitgebers des KlÃ¤gers durch ein anderes Fahrzeug versperrt gewesen sei. Die zunÃ¤chst verbale Auseinandersetzung zwischen dem KlÃ¤ger und dem Fahrer des anderen Fahrzeugs habe ihre Ursache nicht in der versicherten TÃ¤tigkeit als Bauleiter gehabt, sondern sei aus der persÃ¶nlichen VerÃ¤rgerung Ã¼ber die versperrte Einfahrt entstanden. Diese persÃ¶nliche VerÃ¤rgerung und das hieraus resultierende Verhalten kÃ¶nne nicht dem betrieblichen Risikobereich zugerechnet werden. Eine besondere betriebliche Gefahr habe

ebenfalls nicht zur Entstehung des Unfalls beigetragen.

Â

Hiergegen erhob die VerfahrensbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 Widerspruch. Der KlÃ¤ger habe die Zufahrt zum BetriebsgelÃ¤nde verlassen, um einen betrieblichen Termin wahrzunehmen. Die Auseinandersetzung mit dem Fahrer des die Zufahrt versperrenden LKWs sei daher in AusÃ¼bung einer betrieblichen TÃ¤tigkeit erfolgt. Da der KlÃ¤ger den Weg in unmittelbarem Betriebsinteresse zurÃ¼ckgelegt habe, habe er sich auf einem Betriebsweg befunden. Es sei daher auch nicht richtig, wenn in dem angegriffenen Bescheid die Annahme zugrunde gelegt werde, dass die Auseinandersetzung mit dem Fahrer des LKWs Folge der â€žpersÃ¶nlichen VerÃ¤rgerungâ€œ des KlÃ¤gers Ã¼ber die versperrte Ausfahrt gewesen sei. Es sei unstreitig, dass der KlÃ¤ger im Zeitpunkt des schÃ¤digenden Ereignisses die Einfahrt habe verlassen wollen, um einen betrieblichen Termin wahrzunehmen. Es sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die Verletzungen des KlÃ¤gers auf die von dem Zeugen D. verursachte Verkehrsbehinderung zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien. Der Zeuge D. habe selbst eingerÃ¤umt, dass er mit dem LKW die Einfahrt versperrt und den KlÃ¤ger â€žegoistisches Arschlochâ€œ beschimpft habe.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. Januar 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Die verbale Auseinandersetzung sei aufgrund der persÃ¶nlichen VerÃ¤rgerung Ã¼ber die versperrte Einfahrt erfolgt und habe ihre Ursache nicht in der versicherten TÃ¤tigkeit als Bauleiter gefunden. Eine solche persÃ¶nliche VerÃ¤rgerung und das darauf resultierende Verhalten kÃ¶nne nicht dem betrieblichen Risikobereich zugerechnet werden. Wie aus den vorliegenden Unterlagen hervorgehe, habe der KlÃ¤ger sich bereits zu Beginn der Auseinandersetzung von seiner versicherten TÃ¤tigkeit als Bauleiter gelÃ¶st, als er seine persÃ¶nliche VerÃ¤rgerung Ã¼ber die versperrte Einfahrt dem Zeugen D. mitteilte, Auch die nachfolgende Beleidigung der beteiligten Person sowie die tÃ¤tliche Auseinandersetzung sei nicht im Zusammenhang mit der beruflichen SphÃ¤re als Bauleiter erfolgt, sondern aus der persÃ¶nlichen Differenz mit dem Zeugen D. Â erfolgt. Im Gegensatz zum angefÃ¼hrten Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg (Urteil vom 22.11.2017, Az. L 1 U 1277/17) haben der KlÃ¤ger seinen versicherten Weg, und damit auch die versicherte TÃ¤tigkeit, noch nicht wiederaufgenommen. Vielmehr habe er, nachdem die Einfahrt freigemacht wurde, seinen PKW wieder verlassen, um nochmals auf den Unfallgegner zuzugehen und die persÃ¶nliche Auseinandersetzung fortzufÃ¼hren.

Â

Mit seiner Klage verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er erweitert und vertieft sein Vorbringen aus dem Widerspruchverfahren. Die Beklagte Ã¼bergehe bei ihrer Entscheidung, dass er sein Fahrzeug in AusÃ¼bung einer betrieblichen TÃ¤tigkeit aufgesucht habe und ausschlieÃŸlich das Verhalten des LKW-Fahrers â€“ zunÃ¤chst die Beleidigung und nachfolgend der kÃ¶rperliche Angriff â€“ ihn hiervon abgehalten habe. Die Annahme einer â€žnachfolgenden Beleidigungâ€œ unterstelle eine vorherige, nicht der betrieblichen TÃ¤tigkeit zuzurechnende Handlung des KlÃ¤gers, welche einen Anlass hierfÃ¼r gesetzt haben kÃ¶nnte.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 6. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Januar 2021 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Ereignis vom 28. Februar 2020 um einen Arbeitsunfall handelte.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide.

Â

Der Verwaltungsvorgang der Beklagten sowie die Akte der Amtsanwaltschaft Berlin (Az. 3031 Js 4784/20) hat zur mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung vorgelegen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung ist auÃŸerdem der Zeuge D. vernommen worden. Auf die VerwaltungsvorgÃ¤nge, die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze und das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung wird ergÃ¤nzend verwiesen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage nach Â§Â§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Bei dem Ereignis vom 28. Februar 2020 handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall.

Â

GemÃ¤ÃŸ Â§ 8 Abs. 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer versicherten TÃ¤tigkeit, nach Satz 2 sind UnfÃ¤lle zeitlich begrenzte, von auÃŸen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren. FÃ¼r einen Arbeitsunfall ist danach im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls einer versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung wesentlich ein zeitlich begrenztes, von auÃŸen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) verursacht hat (UnfallkausalitÃ¤t) und das Unfallereignis wesentlich einen Gesundheits(erst)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat. Hinsichtlich des BeweismaÃŸstabes gilt fÃ¼r die BeweiswÃ¼rdigung der Tatsacheninstanzen bei der Tatsachenfeststellung, dass die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale â€žversicherte TÃ¤tigkeitâ€œ, â€žVerrichtung zur Zeit des Unfallsâ€œ, â€žUnfallereignisâ€œ sowie â€žGesundheitsschadenâ€œ erfÃ¼llen sollen, im Grad des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, fÃ¼r das Gericht feststehen mÃ¼ssen. DemgegenÃ¼ber genÃ¼gt fÃ¼r den Nachweis der UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen diesen Voraussetzungen der Grad der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die Glaubhaftmachung und erst Recht nicht die bloÃŸe MÃ¶glichkeit (vgl. zum Vorstehenden nur BSG, Urteil vom 31. Januar 2012 â€“ B 2 U 2/11 R,

juris, Rn. 16 ff.).

Â

Die Kammer hat nach der mÃ¼ndlichen Verhandlung keine Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger zum versicherten Personenkreis gehÃ¶rte. Nach Â§ 2 Abs. 1 SGB VII sind u. a. BeschÃ¤ftige versichert. Daran, dass der KlÃ¤ger bei der B. GmbH als Bauleiter angestellt war und auch am 28. Februar 2020 bereits seine Arbeit aufgenommen hatte, zweifelt die Kammer nicht. Der KlÃ¤ger befand sich daher auf einem versicherten sogenannten Betriebsweg zwischen zwei versicherten TÃ¤tigkeiten, als er sich zu seinem Auto begab und dieses aufschloss.

Â

Allerdings steht zur Ãœberzeugung der Kammer auch fest, dass der KlÃ¤ger zu dem Zeitpunkt, als der Zeuge D. ihn schlug, nicht seiner versicherten TÃ¤tigkeit nachging. Es stehen nÃ¤mlich nicht alle Wege, die ein BeschÃ¤ftigter wÃ¤hrend der Arbeitszeit und/oder auf der ArbeitsstÃ¤tte zurÃ¼cklegt, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern nur solche Wege, bei denen ein sachlicher Zusammenhang zwischen der â€“ grundsÃ¤tzlich â€“ versicherten TÃ¤tigkeit und dem ZurÃ¼cklegen des Weges gegeben ist, weil der Weg durch die AusÃ¼bung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder den Aufenthalt auf der BetriebsstÃ¤tte bedingt ist (vgl. dazu BayLSG, Urt. v. 24. September 2020, L 17 U 370/17, juris Rn. 35).

Â

Auch wenn es sich vorliegend um einen Betriebsweg handelte und nicht um einen Wegeunfall nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, kÃ¶nnen die fÃ¼r die Wege von und zur Arbeit entwickelten GrundsÃ¤tze Ã¼bertragen werden. Danach muss der Weg wesentlich zu betrieblichen Zwecken zurÃ¼ckgelegt werden, die hierauf gerichtete Handlungstendenz muss durch die objektiven UmstÃ¤nde bestÃ¤tigt werden. Allerdings muss auch die Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses im sachlichen Zusammenhang mit dem versicherten ZurÃ¼cklegen des Weges, d. h. hier des Betriebsweges, stehen. Bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall fÃ¼hrenden Verhalten und der BetriebstÃ¤tigkeit geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es ist wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten TÃ¤tigkeit gehÃ¶rt. Daraus folgt, dass wÃ¤hrend Unterbrechungen kein Versicherungsschutz besteht, wenn sie wesentlich allein dem privaten Bereich zuzurechnen sind, so genannten eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen (vgl. nur mit weiteren Nachweisen BayLSG, a. a. O. Rn. 37)

Â

Zur Ãœberzeugung der Kammer gab es in dem Moment eine klare ZÃ¤sur, als der KlÃ¤ger im Begriff war in sein Auto einzusteigen, die AutotÃ¼r Ã¶ffnete, anschlieÃŸend aufgrund der Beleidigung durch den Zeugen D. die TÃ¼r wieder schloss und sich zu ihm begab, um mit ihm â€ždie Sache auszudiskutierenâ€œ. Ab diesem Moment diente das Handeln des KlÃ¤gers privaten Zwecken, nÃ¤mlich dem Zur-Rede-Stellen des Zeugen D. Dass sich der Sachverhalt so zutrug, ergibt sich Ã¼bereinstimmend aus den Schilderungen im Verwaltungsvorgang der Beklagten, den polizeilichen Vernehmungsprotokollen und schlieÃŸlich der AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers und der Vernehmung des Zeugen D. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Â

Zum einen hat der KlÃ¤ger den Sachverhalt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung genauso geschildert:

â€žIch bin dann nach hinten in mein BÃ¼ro gegangen und habe noch eine E-Mail geschrieben und bin dann zurÃ¼ckgegangen zum Auto. Dort habe ich zunÃ¤chst die AutotÃ¼r aufgemacht, hÃ¶rte aber, wie der Zeuge mich von hinten unter anderem als â€žegoistisches Arschlochâ€œ beschimpfte. Daraufhin habe ich meine WagentÃ¼r wieder geschlossen und bin zum Zeugen hingegangen, ich wollte das ausdiskutieren. Die Einfahrt ist so groÃŸ, dass eigentlich zwei Autos nebeneinander hinpassen. Ich habe ihm gesagt: warum parkst du so, meinst du deine Zeit ist wertvoller als meine. Er begann mich daraufhin zu schubsen und weiter zu beschimpfen.â€œ

Â

Auch der Zeuge D. beschrieb in der mÃ¼ndlichen Verhandlung den Vorgang dergestalt, dass der KlÃ¤ger bereits sein Auto erreicht habe und erst auf seinen Zuruf hin umgekehrt sei. Dies deckt sich auch mit der kurz nach dem Ereignis von ihm gefertigten schriftlichen Darstellung des Ereignisses in der Ermittlungsakte der Polizei (Ã„uÃŸerungsbogen v. 9. MÃ¤rz 2020):

â€žEr erwiderte ich habe Termine und Ã¶ffnete die TÃ¼r seines Fahrzeugs und war im Begriff das Fahrzeug zu entfernen. Ich meinte dann zu ihm er sei ein â€žegoistisches Arschlochâ€œ worauf er ziemlich erbost reagierte die TÃ¼r des Fahrzeugs zu knallte und auf mich zu kam, mit einem Blick wie man ihn nur von Adrenalin gepuschten Jugendlichen kennt und mich sofort tÃ¤tig angriff er schuppste mich erst mit beiden HÃ¤nden in Richtung eines Bauzauns der hinter mir stand, ich fÃ¼hlte mich sehr stark bedroht von diesem wÃ¼tenden Mann. â€œ

Â

Da der Zeuge sich im ersten Teil seiner Ã„uÃŸerung mit der Beleidigung und damit der Provokation des KlÃ¤gers selbst belastete, erscheint der Kammer die Schilderung des Vorgangs insoweit glaubhaft. Ob der KlÃ¤ger hingegen den Zeugen zuerst angriff oder es umgekehrt war, bedarf vorliegend fÃ¼r die unfallversicherungsrechtliche Beurteilung keiner KlÃ¤rung.

Â

Lediglich bei der ersten Vernehmung durch die Polizei unmittelbar nach dem Geschehen hatte der KlÃ¤ger angegeben, dass der Zeuge D. ihn ohne Vorwarnung auf dem Weg zu seinem Auto angegriffen habe. Dort findet allerdings auch nicht die unbestrittene, von beiden geschilderte Beleidigung ErwÃ¤hnung. DemgegenÃ¼ber schilderte bereits die VerfahrensbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers in ihrem Schreiben an die Beklagte vom 15. Juli 2020 den Sachverhalt so, dass der KlÃ¤ger nach der Beleidigung auf den Zeugen D. zugegangen sei, sich den Ton verbeten und dabei mit dem linken Arm geschlenkert habe. Auch in dieser Schilderung ist ein geteilter Geschehensablauf zu erkennen.

Â

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass insbesondere das Zurechtweisen anderer Verkehrsteilnehmer auf dem Weg zur Arbeit oder auf Betriebswegen nicht der betrieblichen TÃ¤tigkeit dient und etwaige hieraus resultierende Verletzungen unabhÃ¤ngig vom Verschulden dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sind (BayLSG a. a. O., Rn. 39; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. September 2020, L 17 U 626/16, juris Rn. 53 ff.). Vergleichbar liegt der Fall hier: der KlÃ¤ger reagierte in erster Linie auf die persÃ¶nliche Beleidigung als â€žegoistisches Arschlochâ€œ und wollte den Zeugen D. zur Rede stellen. Er unterbrach den von ihm aufgenommenen Weg zu seinem Auto und wandte sich dem Zeugen D. zu, woraufhin es zu seiner Verletzung kam.

Â

Umgekehrt Ã¼berzeugte die Kammer die Behauptung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht, dass er vorrangig die freie Zufahrt zum GrundstÃ¼ck seines Arbeitgebers habe sichern wollen. SchlieÃŸlich hatte er sein Auto bereits erreicht und war im Begriff einzusteigen, als er sich wegen der Beleidigung durch den Zeugen D. wieder umdrehte und auf diesen zuging. Bis zu der Beleidigung war es nach den objektiven UmstÃ¤nden nicht seine Absicht, den Zeugen noch einmal zu ermahnen die Einfahrt freizuhalten. Die Einfahrt selbst hÃ¤tte er schlieÃŸlich zÃ¼giger freimachen kÃ¶nnen, wenn er gleich in sein Auto eingestiegen und fortgefahren wÃ¤re. Dies war bis zu der Beleidigung auch ersichtlich seine Absicht gewesen.

Â

Soweit die VerfahrensbevollmÃ¤chtigte insbesondere auf die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg verweist (Urt. v. 22. November 2017 â€“ L 1 U 1277/17 , juris Rn. 36 ff.), fÃ¼hrt dies zu keinem anderen Ergebnis. Hier war der Konflikt zwischen Arbeitskollegen auf dem Heimweg zunÃ¤chst beendet gewesen. Nach den ausdrÃ¼cklichen Feststellungen in dem Urteil hatte der Versicherte bereits seinen Heimweg nach dem (vorlÃ¤ufigen) Abschluss der Auseinandersetzung wiederaufgenommen. Erst als er hielt, um die beim fluchtartigen Verlassen offenstehenden TÃ¼ren des Kleinbusses zu schlieÃŸen, eilte ihm sein Kollege nach und verletzte ihn. Die weiteren AusfÃ¼hrungen zu dem Ursprung der Auseinandersetzung im privaten oder beruflichen Bereich in dem Urteil dienen ausschlieÃŸlich der Abgrenzung zu Verletzungen aufgrund privater Konflikte wÃ¤hrend der Arbeit(szeit), die in keinem Fall unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Â

Die Kammer kommt daher zu der Wertung, dass der KlÃ¤ger sich zum Zeitpunkt seiner Verletzung durch den Zeugen D. von seiner beruflichen TÃ¤tigkeit gelÃ¶st hatte. Ein Versicherungsfall lag nicht vor, die Klage war abzuweisen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 24.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024